



BU Nr. 186/2019



P&R-Parkplätze in Weinstadt

- Übertragung der Aufgabe auf den Verkehrsbetrieb der Stadtwerke Weinstadt
- Sachkapitaleinlage der vorhandenen Grundstücke und Parkieranlagen in den Verkehrsbetrieb der Stadtwerke Weinstadt
- Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Verband Region Stuttgart zur langfristigen Sicherung der Parkplätze für die S-Bahn-Kunden

Gremium	am	
Betriebsausschuss	17.10.2019	öffentlich
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtwerke Weinstadt werden ab 01.01.2020 mit dem Betrieb und der Bewirtschaftung der P&R Parkplätze der Stadt Weinstadt beauftragt und die Aufgabe dauerhaft auf die Stadtwerke Weinstadt übertragen.
2. Die Betriebsleitung wird beauftragt, eine entsprechende Änderung der Betriebssatzung vorzubereiten und dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.
3. Die bei der Stadt für diese Aufgabe vorhandenen Grundstücke und Parkieranlagen werden als Sachkapitaleinlage zum 01.01.2020 in den Verkehrsbetrieb der Stadtwerke Weinstadt eingebracht.
4. Die Stadtwerke werden beauftragt, den vorliegenden Kooperationsvertrag mit der Region Stuttgart ab 01.01.2020 für die kommenden 20 Jahre abzuschließen.

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden

Verfasser:

25.09.2019, SWW, Meier/Fischer

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Stadtwerke Weinstadt	Meier, Thomas	26.09.2019
Liegenschaftsamt	Heinisch, Karlheinz	26.09.2019
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	04.10.2019
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	07.10.2019

Sachverhalt:

Auf die Beratungsunterlage 060/2019 wird verwiesen.

Mit oben genannter Beratungsunterlage wurde die Verwaltung beauftragt, die steuerlich günstigste Organisationsform zu prüfen und die notwendigen Schritte für die Aufgabenübernahme durch die Stadtwerke vorzubereiten. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, mit der Region Stuttgart den Kooperationsvertrag auszuhandeln und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Steuerlich günstigste Organisationsform

Zur Klärung der Frage der steuerlich günstigsten Organisationsform wurde von den Stadtwerken in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und der Steuerberatungskanzlei Ernst & Young, Stuttgart, beim Finanzamt Waiblingen ein Antrag auf verbindliche Auskunft gestellt.

Mit einer verbindlichen Auskunft vom 10. Mai 2019 hat das Finanzamt Waiblingen antragsgemäß bestätigt, dass

- a. Folgende Tätigkeiten der Stadt Weinstadt, d.h.
 - das Betreiben der offenen Parkflächen für die Region Stuttgart gemäß Kooperationsvertrag
 - der Betrieb der P+R-Stellplätze im geplanten Parkhaus für die Region Stuttgart
 - die Vermietung von Parkflächen im geplanten Parkhaus an umliegende Unternehmen und Privatpersonen**beim Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt einen einheitlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA) öffentlicher Verkehr (ruhender Verkehr) begründen, welcher mit dem bestehenden BgA Versorgung/Verkehr des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt zusammengefasst werden kann,**
- b. die **Verluste**, welche in dem neuen Parkbetrieb entstehen, **begünstigte Dauerverluste darstellen**, womit die Verluste nicht zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen und auch keine Kapitalertragssteuer entsteht,
- c. der Betrieb der offenen Parkplätze und des Parkhauses samt der Überlassung von Parkplätzen an umliegenden Unternehmen und Privatpersonen gegen Entgelt **umsatzsteuerlich jeweils steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistungen darstellen** und damit der **Vorsteuerabzug** aus den Eingangsleistungen (wie etwa aus der Herstellung des Parkhauses) **uneingeschränkt möglich ist.**

Aus Konzernsicht (der Gesamtstadt) ist somit die steuerlich günstigste Organisationsform die Übertragung der oben genannten Aufgabe in den bestehenden Verkehrsbetrieb der Stadtwerke Weinstadt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Stadtwerke Weinstadt ab 01.01.2020 mit dem Betrieb und der Bewirtschaftung der P&R Parkplätze der Stadt Weinstadt zu beauftragen und die Aufgabe dauerhaft auf die Stadtwerke Weinstadt zu übertragen.

Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke

In der Betriebssatzung der Stadtwerke ist bisher in § 1 Abs. 1 unter Ziffer 3 die Betriebsführung der Tiefgarage Endersbach genannt. Die bisherige Aufgabe soll nun um den Betrieb der P+R Stellplätze sowie den Neubau eines Parkhauses erweitert werden. Damit ist aus formalen Gründen eine Änderung der bisherigen Aufgabenbezeichnung erforderlich.

Künftig soll die Aufgabe „Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Einrichtungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen“, lauten.

Eine entsprechende Satzungsänderung soll dem Gemeinderat noch im Herbst 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Sachkapitaleinlage der Grundstücke und Parkierungseinrichtungen

Vor dem Hintergrund des dynamischen Wachstums sowie des zunehmenden Aufgabenkataloges der Stadtwerke wird empfohlen, die heute in der Bilanz der Stadt stehenden Grundstücke und Parkierungsanlagen zur P+R Nutzung im Rahmen einer Sachkapitaleinlage als Stammkapitalstärkung bei den Stadtwerken einzulegen.

Nicht eingelegt werden soll zum jetzigen Zeitpunkt der Parkplatz Stetten-Beinstein. Aufgrund des möglichen Parkhausneubaus auf einem benachbarten Grundstück ist hier eine Grundstückseinbringung erst zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll. Über die zwischenzeitliche Nutzung des heute bestehenden Parkplatzes muss eine Nutzungsvereinbarung zwischen Stadt und Stadtwerken abgeschlossen werden.

Bei einer ersten Ermittlung der Restbuchwerte zusammen mit der Finanzverwaltung der Stadt wurden folgende Beträge zum 31.12.2019 errechnet:

Anlage	Anlagenteil	Flurstück	RBW 31.12.18	AfA	RBW 31.12.19
P&R Endersbach	Grundstück	4854/1	40.057,15	0,00	40.057,15
P&R Endersbach	Verkehrsanlagen	-	44.982,72	2.044,67	42.938,05
P&R Beutelsbach	Grundstück	5731/0	544.746,95	0,00	544.746,95
P&R Beutelsbach	Verkehrsanlagen	-	86.054,25	7.823,10	78.231,15
P&R Beutelsbach	Verkehrsanlagen	-	13.079,25	1.189,01	11.890,24
P&R Beibachweg	Grundstück	7303/1	36.600,00	0,00	36.600,00
P&R Beibachweg	Grundstück	7303/2	10.700,00	0,00	10.700,00
P&R Beibachweg	Verkehrsanlagen	-	0,00	0,00	0,00
Summe			776.220,32	11.056,78	765.163,54

Vor Beschluss über die Sachkapitaleinlage im Rahmen der Änderung der Betriebssatzung müssen die Werte abschließend abgestimmt und festgestellt werden.

Kooperationsvertrag mit der Region Stuttgart

Folgende Bedingungen für eine regionale P+R-Förderung wurden von der Region beschlossen und liegen dem angehängten Entwurf des Kooperationsvertrags zugrunde (Auszug aus Sitzungsvorlage Nr. 318/2019 des Verkehrsausschusses der Region):

„Für die Teilnahme an der regionalen P+R-Förderung gelten die gleichen Bedingungen wie in der ersten Runde (Sitzungsvorlage VA-29118).“

Förderung zusätzlicher Stellplätze

Für den Ausbau von P+R-Anlagen lehnt sich die Förderung der Region stark an das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) an. Die ausbauwilligen Kommunen melden ihr Vorhaben beim Regierungspräsidium Stuttgart an und durchlaufen das Verfahren bis zur Bewilligung von Fördergeldern nach der Verwaltungsvorschrift des LGVFG. Parallel

zum LGVFG-Verfahren können die Kommunen eine Vereinbarung mit der Region treffen, die die LGVFG-Förderung in gleicher Höhe ergänzt und den Einfluss der Region auf die P+R-Anlagen festschreibt.

Die Höhe der Förderung pro Stellplatz entspricht grundsätzlich der Höhe der Förderung pro Stellplatz, wie sie sich aus dem bestandskräftigen Förderbescheid des Regierungspräsidiums ergibt, und ist durch einen fixen maximalen Beitrag pro Stellplatz begrenzt. Förderobergrenzen (brutto) sind:

- max. 4.500 € für Stellplätze im Parkhaus
- max. 1.500 € für ebenerdige Stellplätze
- max. 3.500 € für barrierefreie Stellplätze mit 3,50 m Stellplatzbreite (ebenerdig) (Behindertenstellplätze, Eltern-Kind-Stellplätze o.ä.)
- max. 950 € je Motorradstellplatz

Als Gegenleistung für die Förderung erhält der Verband Region Stuttgart die im weiteren Verlauf der Sitzungsvorlage beschriebenen Rechte.

Förderung bestehender P+R-Anlagen

Für bestehende Stellplätze bietet der Verband Region Stuttgart den Kommunen einen jährlichen Betrag von (brutto) 180 € je Stellplatz als Einnahmengarantie an. Dafür erhält die Region die nachstehend beschriebenen Rechte bei der Zweckbindung der Anlagen und bei der Festlegung von Parkgebühren und Tarifmodellen. Der Betrieb und die Instandhaltung der P+R-Anlagen verbleibt bei den Kommunen.

Zweckbindung der betroffenen P+R-Anlagen

In den Vereinbarungen mit den Kommunen wird festgelegt, dass die geförderten P+R-Anlagen in ihrer Gesamtheit für 20 Jahre bestehen bleiben. Wird von einer Kommune lediglich die Förderung für eine Erweiterung der bestehenden P+R-Anlage in Anspruch genommen, so bezieht sich die Zweckbindung trotzdem auf die gesamte P+R-Anlage.

Parkgebühren

Der Verband Region Stuttgart legt zusammen mit der Kommune einen Parktarif für die betroffenen Stellplätze zum Start der Vereinbarung fest. Dieser richtet sich nach dem Umfeld und der Auslastung der betroffenen P+R-Anlage.

Für die P+R-Anlagen in Backnang, Wendlingen, Herrenberg und Ditzingen liegt der Parktarif für Tageskarten bei 2,00 €, für Monatskarten bei 15 € und für Jahreskarten bei 150 €. Dieser Parktarif gilt auch für die P+R-Anlage in Waiblingen aus der 1. Runde der regionalen P+R-Förderung. **Auf allen anderen P+R-Anlagen innerhalb der regionalen P+R-Förderung ist das Parken kostenlos.**

Diese Tarife können aufgrund von Über- oder Unterbelegung der P+R-Anlage oder aus sonstigen sachlichen Gründen von der Region innerhalb eines festgeschriebenen Korridors geändert werden. Der Korridor für die möglichen Parktarife beträgt für alle in Rede stehenden P+R-Anlagen

- Tageskarten: 0,00 bis 2,00 €,
- Monatskarten: 0,00 bis 15 € und
- Jahreskarten: 0,00 bis 150 €.

Die Kosten für die technische Ausstattung und das Kassenmanagement trägt der Veranlasser der Parktarife. Werden Parkgebühren an bisher kostenlosen P+R-Anlagen auf Betreiben der Region eingeführt, trägt diese die Kosten für die technische Ausrüstung. Die

Kommune übernimmt den Betrieb und die Instandhaltung der technischen Ausrüstung gegen Kostenerstattung durch die Region.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen auch nach Vertragsschluss Parkgebühren erhoben werden, bleiben die Verantwortung sowie die Aufwendungen für die Anlagen und das Kassenmanagement bei der Kommune.

Einnahmen aus Parkgebühren

Werden bei bestehenden P+R-Anlagen, die mit einer Einnahmengarantie von 180 € je Stellplatz im Jahr von der Region abgelöst werden, Einnahmen aus Parkgebühren erzielt, so erhält diese der Verband Region Stuttgart bis zu einem Einnahmenbetrag von 180 €. Werden darüber hinaus Einnahmen aus Parkgebühren erzielt, werden sie zu gleichen Teilen zwischen der Region und der Kommune aufgeteilt.

Eventuelle Einnahmen aus geförderten Neu- und Ausbautvorhaben verbleiben bei der Kommune.

Bindung an die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Die Vereinbarungen der Region mit den Kommunen zur Förderung von neuen Stellplätzen und zum Erhalt der bestehenden Anlagen sehen vor, dass die P+R-Parkplätze ausschließlich für ÖPNV-Kunden zur Verfügung stehen. Es gilt der Grundsatz: Wer auf einer P+R-Anlage parkt, muss einen gültigen Fahrschein für die angebotenen öffentlichen Verkehrsmittel haben.

In einem ersten Schritt wird die Bindung der Parkmöglichkeiten an den ÖPNV in der Benutzerordnung festgeschrieben. Sollte sich herausstellen, dass P+R-Anlagen im hohen Maße fehlbelegt sind, kann der Verband Region Stuttgart Kontrollen durchführen.

Angebote wie Parkschein = Fahrschein und der Einsatz der polygoCard (vgl. P+R-Parkhaus Österfeld) können zu einer zweckgebundenen Nutzung der P+R-Anlagen beitragen.

Parkschein = Fahrschein und polygoCard

Durch den Vertragsschluss mit den Kommunen erhält die Region das Recht, an den betroffenen P+R-Anlagen innovative Tarifangebote einzuführen. Dazu gehören das Angebot Parkschein = Fahrschein und die Etablierung der polygoCard als Zugangsmedium. Die Kosten für die erforderliche technische Ausrüstung und deren Betrieb trägt der Verband Region Stuttgart. Eventuelle Einnahmen aus dem Parkscheinanteil des Angebots Parkschein = Fahrschein erhält die Region.

Das Angebot Parkschein = Fahrschein gibt es derzeit an den P+R-Parkhäusern in Österfeld und Degerloch. Für einen Einsatz an der Mehrzahl der P+R-Anlagen in der Region Stuttgart muss es weiterentwickelt werden und steht somit erst mittelfristig zur Verfügung.

Echtzeitbelegungserfassung

Der Verband Region Stuttgart kann nach Vertragsschluss auf eigene Kosten Anlagen zur Belegungserfassung installieren. Die Kommunen übernehmen auf Kosten der Region den Betrieb und die Instandhaltung. Die Verwendung der Daten obliegt der Region. Die Kommunen bekommen die Daten kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Rücktritt vom Vertrag und Rückzahlung der Fördermittel

Der Verband Region Stuttgart kann den Vertrag mit der Kommune kündigen, wenn

- die Zweckbindungsfrist von 20 Jahren nicht eingehalten wird,
- die vertragsgegenständlichen Maßnahmen nicht oder nicht termingerecht oder anderweitig nicht entsprechend dem Vertrag durchgeführt werden,
- die Kommune ihren Nachweispflichten nicht nachkommt,
- die Kommune vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert,
- Bestimmungen des EU-Rechts oder nationalen Rechts, insbesondere der Einhaltung des Wettbewerbs, nicht eingehalten werden oder
- das Land seine Förderung für dieses Projekt nach LGVFG widerruft.

Tritt eine Partei vom Vertrag zurück, so hat die Stadt den bereits ausbezahlten Betrag für die Förderung bestehender Stellplätze in voller Höhe und für die Förderung neuer Stellplätze wie folgt zu erstatten:

- Erfolgt der Rücktritt innerhalb der ersten 10 Jahre nach der Inbetriebnahme der P+R-Anlage, ist der volle bereits ausbezahlte Förderbetrag zu erstatten,
- erfolgt der Rücktritt zwischen dem zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme und dem Ende der Zweckbindungsfrist, ist der zwischen dem zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme und dem Ende der Zweckbindungsfrist linear berechnete Anteil der Förderung zu erstatten (z.B. 14 Jahre nach Inbetriebnahme: 60 %, bzw. 10% nach 19 Jahren).“

Wie bereits in der Beratungsunterlage 60/2019 dargestellt wurde Weinstadt vom Verkehrsausschuss der Region bereits als Interessent einer Kooperation in der zweiten Förderrunde aufgenommen und die benötigten Mittel für eine Kooperation auch mit Weinstadt beschlossen. Die Sitzungsvorlage Nr. 318/2019 der Region ist dieser Beratungsunterlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen auf Stadt und Stadtwerke

Heute besteht für Unterhaltung und Betrieb der Parkieranlagen im städtischen Haushalt pro Jahr ein kalkulatorischer Aufwand von rund 50.000 €, dem kaum Erträge gegenüberstehen. Durch die Übertragung der Aufgabe auf die Stadtwerke könnte damit der städtische Haushalt in den kommenden 20 Jahren um rund 1.000.000 € entlastet werden.

Auf Seiten der Stadtwerke würden durch die Kooperation mit der Region jährlich rund 72.600 € netto erlöst werden, also über die Laufzeit von 20 Jahren rund 1.440.000 €.

Die Region würde darüber hinaus auch weitere bis zu 150 zusätzliche Stellplätze am Haltepunkt Stetten-Beinstein in einem eventuell von den Stadtwerken neu zu errichtenden Parkhaus mit rund 567.000 € fördern.

Fragen aus dem Gremium im Rahmen der Beratung vom 11.04.2019

Zum einen wurde der Vorschlag gemacht, die Möglichkeit einer Preisanpassung in den Vertrag zu prüfen. Dieser Sachverhalt wurde mit der Region besprochen. Beim angebotenen Kooperationsmodell ist von Seiten des Vertragspartners keine Preisgleitung vorgesehen. Dieser Vertrag wurde bereits in der ersten Förderrunde mit sechs Kommunen sowie mit einigen weiteren Kommunen aus der zweiten Förderrunde abgeschlossen. Im Sinne der Gleichbehandlung ist hier keine Änderung möglich.

Zum anderen wurde die Frage gestellt, wie die Haftung bei höherer Gewalt geregelt sei. In § 7 Abs. 6 des Kooperationsvertragsentwurfs ist im Satz 2 geregelt, dass „die Stadt zur Instandsetzung bei sämtlichen Schadenursachen verpflichtet ist, auch bei von Dritten

verursachten Schäden und höherer Gewalt“. Dies stellt jedoch nach § 13 Abs. 1 des Vertrages keinen wichtigen Grund dar, der die Region zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Anlagen:

- Entwurf Kooperationsvertrag mit der Region
- Sitzungsvorlage 318/2019 des Verkehrsausschusses der Region vom 27.03.2019